

TÜH HA 4	Datum: 28. Okt. 96		Erstellt: K 10/96		Suchbegriffe:	
	Zeichen: TÜV-SW H4/Kr		Ergänzt:		Scheinwerfer, Xenonlicht, Gasentladungslampen, Nachrüstung:	
von: 1			K: K 22/96			entspr. TÜV-SW K-Info: K 14/96
Verleiher: C			1			2

**Nachträgliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit Xenonlicht-Scheinwerfern §§ 19, 21, 29 StVZO**

**Inhaltskurztext:**

Bei Fahrzeugen, die nachträglich mit Xenonlicht-Scheinwerfern ausgerüstet werden, entfallen künftig die Auflagen:

- automatische Leuchtwegregulierung (LWR) und Scheinwerferneigungsanlage (SRA),

sofern die Scheinwerfer eine ABG bzw. eine Genehmigung ohne diesbezügliche Bedingungen haben.

Schaltung: Das Fernlicht darf nur zusammen mit dem Xenon-Abblendlicht leuchten.

**Ausführlicher Text:**

Es war zu klären, ob bei Nachrüstungen von Fahrzeugen mit Scheinwerfern mit Gasentladungslampen (Xenonlicht) die gleichen Auflagen, die von der EG-Kommission bei der Erstellung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von EG-BE festgelegt worden sind, auch hier erfüllt sein müssen.

Nach rechtlicher Prüfung wurde festgestellt, daß in den bisher vom KBA erteilten ABG's für Xenonlicht-Scheinwerfer die besonderen Anforderungen „automatische LWR“ und „SRA“ nicht aufgeführt sind und folglich auch nicht gefordert werden können.

Die Xenon-Scheinwerfer erfüllen zwar die für Abblendlicht generell vorgeschriebenen zulässigen Blendwerte, erzeugen aber durch ihre höhere Lichtintensität bei verschmutzter Abschlußscheibe ein viel stärkeres Streulicht als z. B. Halogenscheinwerfer. Desgleichen ist die Blendwirkung bei falsch eingestellten Scheinwerfern sehr hoch. Aus diesen Gründen sind dem betroffenen Fahrzeughalter die mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erläutern und die Nachrüstung des Fahrzeuges mit einer automatischen LWR und einer SRA zu empfehlen.

Die Schaltung muß so ausgeführt sein, daß die Fernlichtscheinwerfer nur zusammen mit dem Xenonlicht-Scheinwerfer für Abblendlicht eingeschaltet werden können. Die Bestimmung für diese Zwangslenkung ist folgende:

Durch die Anlage nach Einschalten der Gasentladungslampe würde beim herkömmlichen Umschalt von Fernlicht auf Abblendlicht für kurze Zeit überhaupt kein Licht auf die Fahrbahn kommen zusätzlich würde die Farbwiedergabe von weißem Halogenlicht auf leicht bläuliches Licht nach der Dunkelphase übergangslos wechsell und könnte zu Irritationen führen

Die vorgeschriebene Simultan-Schaltung ist trotz der Kunststoff-Abschlußscheiben möglich, da die Fernlicht- blendlichtscheinwerfer in getrennten Gehäusen untergebracht sind.

Formalrechtlich: Nicht die BE eines Fahrzeuges nach Einbau von Teilen mit einer Genehmigung § 19 (2) Nr. 2 nicht, dennoch kann es zu Gefährdungssituationen kommen, wenn die Schaltung nicht so ausgeführt ist, daß das Fernlicht nur zusammen mit dem Xenon- blendlicht leuchten kann.

Wird im Rahmen der HU festgestellt, daß die Schaltung nachgeordneter Xenon-Scheinwerfer nicht an obigen Anforderungen entspricht, ist dies als EM (Wiedervorführung erfordern) zu bewerten.

(Quelle: FK-TSA, Lit. 095 Pkt. 17.5 und Beispielhaft ABG K 44523, ECE-R 98 Nr. 23277 sowie EG-BG 91/78/ESL + 2005/17 + 06 in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung der EG-Kommission; TÜV/DL TÜV SW)



<b>Berichtigung bisheriger Informationen</b> (V. jeweiligen Mitarbeiter handschriftlich vorzunehmen)	
zu berichtigen bzw. ungenügend informiert	Anleitung zur Berichtigung
K 10/96 vom 17.1.96	Die K-Info 10/96 ist ab sofort ungenügend, sie ist mit einer roten Diagonale und dem Text „ungültig, ersetzt durch K 22/96“ zu kennzeichnen.
<i>K 22/96</i>	<i>Das Datum in den Kopfeilen auf Blatt 1 fehlt. Bitte setzen Sie...</i>